

## Propaganda für den Rechtsbruch?

Die Welle der literarischen Beiträge zur Beseitigung der Verfassungs- und Gesellschaftsordnung, die den Buch- und Medienmarkt überschwemmt, wirft auch juristischen Schaum. Unter dem treffenden Titel „Der Kampf um das Beamtenstreikrecht“ plädiert W. Däubler, Professor am Fachbereich Sozialwissenschaften der Reformuniversität Bremen, beim Leserkreis der „Gewerkschaftlichen Monatshefte“ (5/1972, S. 310, 323) für „geeignete Aktionen“ zur Durchsetzung des Beamtenstreikrechts und des Einheitsdienstrechts. Er zählt dazu die

„bewusste Regelverletzung“, die sich — wie er meint — innerhalb der Gesetze halte (z. B. eingehende, den normalen Betriebsablauf störende Beratungen der Steuerpflichtigen durch die Finanzbeamten). Darüber hinaus empfiehlt der Verfasser die tatsächliche Durchführung von Arbeitsniederlegungen, „da sie in sehr hohem Maße weitere Lernprozesse in Gang setzen können“. Weiter heißt es: „Eine derart mobilisierte Basis gibt den Gewerkschaftsspitzen dann das notwendige Druckmittel in die Hand, um andere als systemstabilisierende Reformen zu erzwingen“ (aaO S. 323).

Der Beamtenstreik ist in der Bundesrepublik nach ganz überwiegender Auffassung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre gesetz- und verfassungswidrig. Die spärlich vertretene Gegenansicht hat in jüngster Zeit durch mehrere Auftragschriften eine gewisse Publizität erlangt. Ob der Autor mit seinem Kampfpappell nun selbstkritische Zweifel an seinen früheren gutachtlichen Thesen zur Rechtmäßigkeit des Beamtenstreiks de lege lata erkennen läßt, mag dahinstehen. Hier geht es nicht um die Rechtmäßigkeit des Beamtenstreiks und die Fragwürdigkeit der gutachtlichen Beweisführung dazu (vgl. insoweit demnächst Rütters-Söhnen, Der Staat, Heft 4/1972). Es geht vielmehr um die Methode, die der Autor für die rechtspolitische Durchsetzung von Minderheitsmeinungen propagiert. Er empfiehlt den *Beamtenstreik* als das geeignete Mittel, um die Mehrheit der Rechtslehre und die einhellige Rechtspraxis der Bundesrepublik, die vom gültigen Verbot des Beamtenstreiks und des Beamten-Tarifvertrages ausgehen, zu überwinden: „Aufgrund dieses Kampfmittels käme es zu vertraglichen Absprachen mit dem ‚Dienstherren‘, einer Vorform des Tarifvertrages, die nach längerer oder kürzerer Zeit offizielle Anerkennung durch den Gesetzgeber finden könnte. Die ursprünglichen Ziele wären erreicht — freilich mehr aus eigener Kraft als mit Bitten an den Gesetzgeber“ (aaO S. 323 f.).

Der Tarifvertrag für Beamte ist nach dem geltenden Beamtenrecht ausdrücklich verboten (§ 50 BRRG, §§ 83 bis 86, 183 BBG). Danach ist allein der Gesetzgeber für die Entscheidung über die Dienst- und Versorgungsbezüge zuständig. Vereinbarungen darüber (also Tarifverträge und „Vorformen“) sind unzulässig und unwirksam. Dieses gesetzliche Verbot möchte Däubler beseitigt sehen, und zwar, weil Teile der Beamtenerschaft („faschistoider“ Flügel, aaO S. 320), vor allem aber Praxis und Lehre („juristisches Establishment“, „absolute Vorherrschaft der verbleibenden Konservativen“, „äußerster rechter Flügel innerhalb des Spektrums konservativer Rechtswis-

senschaft“, aaO S. 315 f.) nicht auf ihn hören wollen, nunmehr durch den gezielten politischen Streik der Beamten.

Sollen unter den bewährten Tarnvokabeln der „Emanzipationsbewegung“ (aaO S. 317) und der „Demokratisierungsstrategie“ (aaO S. 320) die Dienstherren mittels rechtswidriger politischer Streiks zu gesetzwidrigem Tun gezwungen, Gerichte und Parlament zur Anerkennung des vollzogenen Rechtsbruchs genötigt werden? Mit welchem Demokratiebegriff wird hier gespielt, wenn den Lesern der „Gewerkschaftlichen Monatshefte“ die Hoffnung suggeriert wird, man werde die ursprünglichen Ziele (Einheitsdienstrecht und Beamtenstreik) so mehr „aus eigener Kraft als mit Bitten an den Gesetzgeber“ erreichen? Müßte man solche „eigene Kraft“ juristisch nicht als rechts- und verfassungswidrige Nötigung seitens einer ständisch-egoistischen Minderheit definieren? Welches Verhältnis zur Demokratie steht hinter der Vorstellung, daß eine Interessengruppe (hier eine Minderheit der Beamten) die Entscheidungen des Parlaments nicht respektieren, sondern durch Nötigung diktieren soll? Welche Freiheitsgarantien wird eine solche Diktatur der streikenden Minderheit bringen? Wie schnell wird das politische Faustrecht bei anderen gewaltfähigen Minderheiten Schule machen?

Für einen juristischen Hochschullehrer ist es ein bemerkenswertes Verhalten, daß er seine im Prozeß wissenschaftlicher Meinungsbildung und politischer Normsetzung mangels überzeugender Argumente unterlegenen Thesen nun mit der Anforderung zum Streik gegen das geltende Gesetz und den Gesetzgeber aktuell zu halten sucht. Das hat selbst in vergleichbaren Zeiten der Zersetzung der Weimarer Republik kaum eine Parallele. In manchen Ländern und an manchen Hochschulen der Bundesrepublik scheint man, abseits der neuartigen fachlichen Qualifikationskriterien, auch die Rechts- und Verfassungstreue der Hochschullehrer für überflüssig und fortschrittsfeindlich zu halten.

B. RÜTTERS, Konstanz